

fair.
modern.
konsumentenfrendlich.

Neue gesetzliche Grundlagen für's
Rauchfangkehren im Burgenland



Eine Information des
SPÖ-Landtagsklubs



Liebe Burgenländerinnen,
lieber Burgenländer!

Lange wurde im Burgenland über eine Reform des Rauchfangkehrerwesens diskutiert. Viele KonsumentInnen waren unzufrieden, weil sie für nicht erbrachte Leistungen zahlen mussten oder den gleichen Tarif für Kehrtätigkeiten und reine Überprüfungsmaßnahmen verrechnet bekamen. Hintergrund war eine alte Kehrordnung, die seit 1981 in Kraft war und die technischen Neuerungen seither nicht mehr berücksichtigt hat.

Diesen Reformstau hat die SPÖ durchbrochen. Wir haben über den Landtag eine Neuregelung durchgesetzt, die für die burgenländischen Haushalte mehr Service, mehr Transparenz, im Durchschnittsfall aber auch eine spürbare finanzielle Entlastung bringen wird.

Mit dem neuen Kehrgesetz werden die rechtlichen Grundlagen für das Rauchfangkehrerwesen an die neuesten technischen Standards angepasst. Die Tarife sind fair geregelt, die Rechnungen müssen nachvollziehbar gestaltet sein. Neben weiteren Erleichterungen – z.B. bei der Festlegung von Kehrterminen – bekommen die KonsumentInnen auch die Möglichkeit, im Streitfall eine Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Neuregelung des Rauchfangkehrerwesens bringt Verbesserungen für die Haushalte, ohne die Sicherheit zu vernachlässigen. Wir wollen Ihnen mit der vorliegenden Broschüre die Orientierung erleichtern und einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen geben. Denn diese Reform ist fair und ausgewogen – und Sie sollen den größtmöglichen Nutzen davon haben!

Mit herzlichen Grüßen

Christian Illedits
SPÖ-Klubobmann

Hans Niessl
Landeshauptmann

Die wichtigsten Neuerungen im Bgld. Kehrgesetz und der Höchsttarifverordnung für das Rauchfangkehrergewerbe.

Reinigungs- und Instandhaltungspflicht

Die Überprüfung bzw. Reinigung sämtlicher Feuerungsanlagen unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Anlagenbetreiber (Verfügungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen bzw. Reinigungen auch durchgeführt werden.

Für die Überprüfung bzw. Reinigung (Kehrung) von Rauchfängen, Luftfängen, Abgasanlagen ist der zuständige Rauchfangkehrer verantwortlich. Diese Arbeiten sind laut Gewerbeordnung vom Rauchfangkehrer durchzuführen.

Die Überprüfung bzw. Reinigung von Feuerstätten sowie der Abgasleitung von Außenwandgasgeräten und den Be- und Entlüftungseinrichtungen eines Gebäudes können nach dem neuen Kehrgesetz vom Verfügungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

Abmelden von nicht benützten Rauch- und Abgasfängen

Feuerungsanlagen, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- bzw. Reinigungspflicht. Diese Anlagen können beim Rauchfangkehrer abgemeldet werden. Die Wiederbenützung ist dem Rauchfangkehrer anzuzeigen.

Unterscheidung zwischen Überprüfung und Reinigung ("Tarifsplitting")

Neue mit einem CE – Kennzeichen ausgestattete Feuerstätten verursachen geringere Schadstoffemissionen und eine geringere Verschmutzung (Rußab-lagerung) der Rauch- und Abgasanlagen. Erstmals wurde in der Höchstattarif-verordnung eine Unterscheidung zwischen einer Überprüfung und einer Über-prüfung mit Reinigung getroffen. Ist bei einer Kehrung auf Grund einer gerin-gen Verschmutzung nur eine Überprüfung und keine Reinigung erforderlich, dürfen für diese Überprüfung nur 20% des Arbeitsentgeltes verrechnet werden.

Anzahl der Kehrungen

Auf Grund des technischen Fortschrittes bei Feuerstätten und Luft-, Rauch- und Abgasfängen konnte die Anzahl der Kehrungen wesentlich verringert werden.

Kehrungen sind nur mehr erforderlich:

- **viermal jährlich bei:**

Rauchfängen für feste Brennstoffe sowie Heizöl mittel oder schwer und für gemischt belegte Rauchfänge.

- **einmal jährlich bei:**

Rauchfängen für Heizöl extra leicht und Abgasanlagen für Gasfeuerungen über 150 kW Brennstoffwärmeleistung

- **alle zwei Jahre bei:**

Luftfängen und Abgasanlagen für Gasfeuerungen unter 150 kW Brennstoffwärmeleistung

Bei Abgasanlagen, in die ausschließlich Abgase aus Gasbrennwertgeräten eingeleitet werden, entfällt die Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer.

- **Ferienhäuser**

In Gebäuden, die ausschließlich in der Zeit von 1. Mai bis 30. September bewohnt werden, hat die Kehrung bei:

Rauchfängen für feste Brennstoffe sowie Heizöl mittel oder schwer und für gemischt belegte Rauchfänge einmal im Jahr,

- bei:
Rauchfängen für Heizöl extra leicht und Abgasanlagen für Gasfeuerungen über 150 kW Brennstoffwärmeleistung einmal alle zwei Jahre
- und bei:
Luftfängen und Abgasanlagen für Gasfeuerungen unter 150 kW Brennstoffwärmeleistung einmal alle drei Jahre zu erfolgen.

Kehrterminbekanntgabe

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, einen Kehrplan aufzustellen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Kehrung entnommen werden kann.

Der Kehrplan ist mindestens ein Monat vor dem Kehrtermin dem Verfügungsberechtigten bekannt zu geben. Der Kehrtermin ist einzuhalten.

Dem Rauchfangkehrer ist eine Überzeit (Verspätung durch Mehraufwand beim vorherigen Termin) von maximal zwei Stunden einzuräumen.

Kann der Kehrtermin vom Rauchfangkehrer oder vom Verfügungsberechtigten nicht eingehalten werden, ist der jeweils andere zu verständigen und ohne Mehrkosten der Kehrtermin ehestmöglich nachzuholen.

Entstehen dem Rauchfangkehrer oder dem Verfügungsberechtigten durch das Nicht-Einhalten eines Kehrtermines (ohne vorherige Verständigung) zusätzliche Kosten, dürfen die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

Kehrbuch

Der Rauchfangkehrer hat für jedes Gebäude, jede Wohnungseinheit und jede Betriebsstätte ein Kehrbuch zu führen, in dem die durchgeführten Arbeiten vom Verfügungsberechtigten bestätigt werden müssen. Dem Verfügungsberechtigten ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) auszufolgen.

Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie die Abschrift (Durchschlag oder Kopie) der erfolgten Überprüfung und/oder Reinigung gut verwahren, damit Sie bei Unterschreiten der Kehrperiode den Rauchfangkehrer darauf aufmerksam machen können.

Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Fänge ihrer Verwendung nach in genau fixierten Abständen zu reinigen und zu überprüfen sind.

Kehrgebühr

- Die Kehrgebühr setzt sich aus dem Objektтарif und dem Arbeitsentgelt zusammen.
- Der Objektтарif ist eine Pauschale für die Verwaltungsarbeiten, die anteiligen Wegekosten und Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge.
- Der Objektтарif darf pro Gebäude bzw. bei Wohnhausanlagen pro Stiege nur einmal im Kalenderjahr, in dem eine Kehrung durchzuführen ist, verrechnet werden.
- Bei mehreren Fängen ist der leistungsfähigste Fang für die Berechnung des Objektтарifes heranzuziehen.
Bei der Berechnung der Geschoszahl sind alle Geschosse, die der Fang durchläuft, zu zählen. Keller, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als

Vollgeschoss wenn die Fanglänge in diesem Bereich mehr als zwei Meter beträgt. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Fang als Geschoss zu berechnen. Hierbei gelten Überlängen von zwei Meter ebenfalls als Geschoss, kürzere Enden bleiben unberechnet. Fangaufsätze sowie Höherführungen sind in die Länge einzurechnen.

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dem Kehrgesetz und/oder der Höchstarifverordnung ergeben, wurde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Fachabteilung für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes, eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Die Schlichtungsstelle kann sowohl vom Zahlungspflichtigen als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle entscheidet über Streitigkeiten in Form einer Empfehlung an die Streitparteien.

Wechsel des Rauchfangkehrers

Auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrerbetrieb zu wechseln.

Wird ein Wechsel vom Verfügungsberechtigten gewünscht, so hat der bis-

her zuständige Rauchfangkehrer unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch nicht während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bgld. Kehrgesetzes dürfen für diese Leistungen (Ausfertigen des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kann beim Wechsel des Rauchfangkehrers der von Ihnen ausgewählte Rauchfangkehrer Sie als Auftraggeber ablehnen?

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der Höchstattarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Burgenland die verpflichtend vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsleistungen erbringen!

Höchsttarife

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Fänge und Verbindungsstücke

1. Fänge für Einzelraumheizungen bis insgesamt 10 kW

Objektтарif	€	10,00
a) für die ersten drei Geschosse	€	4,73
b) für jedes weitere Geschöß unabhängig vom Brennstoff	€	1,58

2. Fänge für Einzelraumheizungen über 10 kW bis 50 kW, Zentralheizungen bis 50 kW,

gewerbliche Feuerstätten und Mehrraumfeuerstätten

Objektтарif	€	15,00
a) für die ersten drei Geschosse	€	5,64
b) für jedes weitere Geschöß unabhängig vom Brennstoff	€	1,88

3. Fänge für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW

Objekttarif	€	15,00
a) für die ersten drei Geschosse	€	6,06
b) für jedes weitere Geschoß unabhängig vom Brennstoff	€	1,88

4. Fänge für Feuerstätten über 150 kW

Objekttarif	€	60,00
pro angefangenem Meter	€	0,90

5. Fänge für Feuerstätten bis 50 kW, die beschlofen werden

müssen oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff

a) für die ersten drei Geschosse	€	12,60
b) für jedes weitere Geschoß	€	3,36

6. Fänge für Feuerstätten, die bestiegen werden müssen,

je angefangener Viertelstunde	€	5,73
--------------------------------------	---	------

7. Reinigen von Verbindungsstücken und Luftfängen für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	€	0,50
8. Ausbrennen und Ausschlagen von Fängen und Reinigen von Selchen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	€	5,73
9. Reinigen der Zuluft- und Verbrennungsgasführung bei Luft- Abgassammlern pro Feuerstätte	€	11,46

B. Arbeitsentgelt für Feuerstätten

10. Herde, Öfen und Ölöfen mit Verdampferbrenner	€	11,46
11. Zentralheizungskessel mit Verbindungsstück bis 50 kW	€	17,19
12. Überprüfung der Verbrennungsgasklappen und Nebenluftvorrichtungen	€	11,46

C. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

13. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit)
einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden
Fang und für jedes Geschoß
- € 1,90
14. Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen
- € 1,28
15. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder feuerpolizeilichen
Überprüfungen je angefangener Viertelstunde
- € 5,73

D. Sonstiges

16. Arbeitsentgelt für sonstige nach Zeit verrechnete Leistungen
je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft
- € 5,73

Das neue Kehrgesetz bringt's . . .

Modernisierung. Die alte Kehrordnung war seit 1981 in Kraft und hat alle technischen Neuerungen seither nicht berücksichtigt. Die Neuregelung bringt eine notwendige Anpassung, vor allem eine Reduktion der Kehrtermine!

Entlastung. Für Konsumenten kommt es in der Regel zu einer spürbaren finanziellen Entlastung. Weil nur mehr für tatsächlich erbrachte Leistungen zu bezahlen ist. Und weil unterschiedliche Tarife fürs Kehren und Überprüfen gelten!

Service & Transparenz. Der Kunde wird König: Die Rauchfangkehrer müssen nachvollziehbare Rechnungen legen, pünktlich kommen, ein Kkehrbuch führen. Auch der Wechsel des Rauchfangkehrers ist einfacher.

Fairness. Für die Rauchfangkehrer ist eine faire, leistungsbezogene Bezahlung sichergestellt. Konsumenten können im Streitfall eine unabhängige Schlichtungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anrufen.

Sicherheit. Das Kehrgesetz garantiert hohe Sicherheitsstandards. Die rechtlichen Grundlagen zur Brandsicherheit sind überdies in Gewerbeordnung, Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz sowie Feuerbeschauordnung verankert.

Für Sie erreicht. Eine Initiative des SPÖ-Landtagsklubs.

Nähere Informationen unter www.unserburgenland.at oder unter 02682-600-2470

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer SPÖ-Landtagsklub, Landhaus alt, 7000 Eisenstadt.
Layout: Vukovits Graphic-Design, Druck: Kenad & Danek